

Fahrpreisordnung

für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen

vom 19. Dez. 2012 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 51 aus 2012)

geändert mit Rechtsverordnung v. 03. März 2015 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 9 aus 2015)

geändert mit 2. Rechtsverordnung v. 30. April 2019 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 20 aus 2019)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.90 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung des Landes NW über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.90 GV.NRW 1990 S. 247/(SGV.NW 92) und der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f. der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (SGV.NW 2021) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 17. Dez. 2012, am 02.03.2015 und am 08.04.2019 folgende Rechtsverordnungen über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen beschlossen.

§ 1

Pflichtfahrbereich

Pflichtfahrbereich ist das Gebiet des Kreises Paderborn.

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem

- a) Grundpreis in Höhe von 3,30 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und
in Höhe von 3,50 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)
und an Sonn- und Feiertagen

Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumfahrzeug (PKW mit mehr als vier Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum) erhöht sich der jeweilige Grundpreis (Tag/Nacht) um 2,00 €.

- b) Kilometerpreis in Höhe von 2,10 € (0,10 € nach 47,619 m)
am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr)

in Höhe von 2,20 € (0,10 € nach 45,455 m)
in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
und an Sonn- und Feiertagen
- c) Zeitpreis in Höhe von 33,00 € (0,10 € nach je 10,91
Sekunden)

Der Zeitpreis ist beim Stillstand der Taxe oder beim Fahren unterhalb einer Mindestgeschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) zu berechnen.

Ein Zeitpreis ist nicht zu berechnen, wenn der Stillstand der Taxe verursacht wird durch

- einen technischen Mangel an der Taxe
- einen Unfall mit Beteiligung der Taxe
- eine gesetzliche Hilfeleistung
- eine Polizeikontrolle
- andere Umstände, die der Fahrer oder Unternehmer zu vertreten haben.

§ 3

Versagen des Fahrpreisanzeigers

1. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke wie folgt berechnet:
 - aus dem Grundpreis von 3,30 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und von 3,50 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen
 - dem Kilometerpreis von 2,10 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und von 2,20 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen
 - und bei Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumfahrzeug um weitere 2,00 € als Zuschlag zum Grundpreis.
2. Der Fahrgast ist auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers unverzüglich hinzuweisen.

§ 4

Rücktritt

1. Tritt der Besteller aus einem von ihm zu vertretenden Grund eine Fahrt nicht an, hat er den zweifachen Grundpreis zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Fahrt mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtantritt abbestellt wird.
2. Privatrechtliche Ansprüche des Unternehmers werden von dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Vorauszahlung, Quittung

1. Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass der Fahrgast das Beförderungsentgelt am Ende der Fahrt nicht entrichten kann, kann der Fahrer eine Vorauszahlung in Höhe von ca. 90 % des zu erwartenden Beförderungsentgeltes (§ 2) verlangen.
2. Der Taxifahrer oder die Taxifahrerin sind verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Unternehmeranschrift, der Ordnungsnummer des Taxis, des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, des Datums und der Uhrzeit sowie auf Wunsch mit Angabe der gefahrenen Wegstrecke und ggfls. auch einer stichwortartigen Beschreibung des Fahrweges zu erteilen. Darüber hinaus muss aus der Quittung auch der Name des Fahrers oder der Fahrerin in leserlicher Form (z. B. in Druckbuchstaben unter der Unterschrift) ersichtlich sein.

§ 6

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

1. Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Landrats des Kreises Paderborn.
2. Sondervereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern über Krankenfahrten sind dem Landrat vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- §§ 2 oder 3 ein anderes Beförderungsentgelt fordert
- § 5 eine Quittung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt aushändigt
- § 6 Beförderungsentgelte berechnet und fordert

§ 8

Inkrafttreten

Die geänderte Fahrpreisordnung tritt am **01. Juni 2019** in Kraft.